

liehe Verantwortlichkeit wegen Versuchs oder Vorbereitung (§21 StGB) in Betracht, sofern dies in der betreffenden Strafnorm ausdrücklich vorgesehen ist.

Bei den Erfolgsdelikten können sowohl nach der Begehungsform als auch nach der Art der tatbestandsmäßigen Folgen weitere Untergruppen unterschieden werden.

Die Unterscheidung der Erfolgsdelikte nach ihrer Begehungsform

Der gesetzliche Tatbestand beschreibt bei den Erfolgsdelikten in der Regel lediglich die Herbeiführung bestimmter Folgen als Straftat, sagt aber nichts über die Begehungsform der Handlung. Diese Straftaten können in zwei Formen auftreten:

- a) als Erfolgsdelikte durch Tun — der Täter verursacht die im gesetzlichen Tatbestand beschriebenen Folgen durch aktive Tätigkeit;
- b) als Erfolgsdelikte durch Unterlassen — der Täter verursacht die im gesetzlichen Tatbestand beschriebenen Folgen durch das Unterlassen einer Tätigkeit, zu deren Vornahme er gesellschaftlich und rechtlich verpflichtet ist; Bei den Erfolgsdelikten durch Unterlassen treten spezifische Probleme der Kausalität auf: Die strafrechtliche Verantwortlichkeit setzt in objektiver Hinsicht voraus, daß dem Täter eine sogenannte *Erfolgsabwendungspflicht* obliegt und er durch ein pflichtwidriges Unterlassen die tatbestandsmäßigen Folgen verursacht hat (vgl. im einzelnen die Ausführungen zur Kausalität).

Die Unterscheidung der Erfolgsdelikte nach der Art der tatbestandsmäßigen Folgen

Die tatbestandsmäßigen Folgen können sowohl in der Herbeiführung eines konkreten Schadens als auch in der Herbeiführung eines bestimmten Gefahrenzustandes (einer Gefährdung) bestehen. Danach sind zu unterscheiden:

- a) Erfolgsdelikte, bei denen der gesetzliche Tatbestand den Eintritt eines *konkreten Schadens* fordert (Verletzungsdelikte).
Bei dieser Gruppe von Erfolgsdelikten besteht der im gesetzlichen Tatbestand beschriebene Erfolg in einer bestimmten, vom Täter real bewirkten negativen Veränderung (Schaden). Die Verletzungsdelikte büden die schwerste Form der Beeinträchtigung des Objekts. Während die einfachen Begehungsdelikte (und die noch zu behandelnden Gefährdungsdelikte) lediglich die Gefahr der Herbeiführung eines Schadens begründen, bewirken die Verletzungsdelikte eine unmittelbare Schädigung. Die unterschiedliche Gefährlichkeit spiegelt sich auch in der gesetzlichen Strafdrohung wider (vgl. z. B. die Strafdrohung des § 198 Abs. 1 und 2 StGB).
- b) Erfolgsdelikte, bei denen der gesetzliche Tatbestand die Herbeiführung einer *bestimmten Gefährdung* fordert (Gefährdungsdelikte).
Bei dieser Gruppe von Erfolgsdelikten besteht der im gesetzlichen Tatbestand